

Montessori-Pädagogik als wichtiger Grund

Ein besonderes pädagogisches Profil rechtfertigt die Zuweisung zu einer Wunschschule, abweichend von der Einteilung in Schulbezirke :

INGO KRAMPEN, RECHTSANWALT, MEDIATOR UND NOTAR a.D., BARKHOFF UND PARTNER mbB, BOCHUM

Das Oberverwaltungsgericht des Landes Rheinland-Pfalz hat am 26. Juni 2023 (Aktenzeichen 2 B 10435/23) im Eilverfahren einen bemerkenswerten Beschluss gefasst, der für alle Eltern, die für ihre Kinder im Rahmen des staatlichen Schulwesens eine besondere pädagogische Ausrichtung wünschen, von Bedeutung ist. Der erste – recht kompliziert formulierte – Leitsatz des Beschlusses lautet:

Ein wichtiger Grund für die Zuweisung einer anderen Grundschule auf Antrag der Eltern liegt dann vor, wenn es nach der individuellen Situation des betroffenen Schülers und seiner Eltern nicht gerechtfertigt erscheint, dass sie die für sie nachteiligen Folgen hinnehmen müssen, die mit der sich aus der Festlegung von Schulbezirken ergebenden Pflicht, eine bestimmte Grundschule zu besuchen, einhergehen.

Das sind viele Gedanken in einem Satz. In schlichtem Deutsch: Generell besuchen in Rheinland-Pfalz die Schüler*innen jeweils die Grundschule, in deren Bezirk sie wohnen. Davon kann die Behörde auf Antrag der Eltern abweichen, aber nur wenn ein wichtiger pädagogischer oder organisatorischer Grund vorliegt. Soweit ergibt sich das aus § 62 Abs. 2 Schulgesetz Rheinland-Pfalz. Und was ein wichtiger Grund ist, definiert das OVG nun so:

Es müssen „nachteilige Folgen“ von „einigem Gewicht“ für den Schüler oder die Schülerin vorliegen, die das öffentliche Interesse an der Einhaltung der Schulbezirke überwiegen.

Im entschiedenen Fall war es so, dass die Eltern des betroffenen Schülers geltend gemacht hatten, sie wünschten sich für ihr Kind – wie auch schon für die beiden älteren Geschwister – die Beschulung nach dem „pädagogischen Konzept nach Montessori“. Die entsprechende Grundschule, an der dieses besondere pädagogische Konzept durchgeführt wurde, war nur drei Kilometer von der eigentlich zuständigen Grundschule entfernt. Dennoch lehnten die Schulbehörde den Antrag der Eltern und erstinstanzlich das Verwaltungsgericht die begehrte einstweilige Anordnung im Eilverfahren ab. Die besondere pädagogische Ausrichtung der Schule sei kein wichtiger Grund für eine Abweichung von der Zuweisung.

Das sah das Oberverwaltungsgericht anders:

Zunächst stellte es fest, dass grundsätzlich die Festlegung von Schulbezirken und die Zuweisung von Schüler*innen entsprechend den Bezirken verfassungsrechtlich unbedenklich sei. Das sei eine – noch zulässige – Ausgestaltung des staatlichen Erziehungs-

auftrags aus Art. 7 GG. Dem entgegen stehe aber, dass diese Ausgestaltung im Einzelfall in das Recht auf freie Wahl der Ausbildungsstätte gemäß Art. 12 GG und in das Elternrecht aus Art. 6 GG eingreifen könne.

Vor dem Hintergrund dieses „verfassungsrechtlichen Spannungsfeldes“ umfasse der Begriff des „wichtigen Grundes“ gemäß § 62 Abs. 2 Schulgesetz Rheinland-Pfalz soziale und pädagogische Gründe „von einigem Gewicht“. Wörtlich lautet der insoweit entscheidende dritte Leitsatz des Beschlusses:

Nicht jeder Unterschied in der pädagogischen Ausrichtung des Unterrichts an einer einzelnen Schule stellt zugleich einen wichtigen (pädagogischen) Grund dar. Weichen die nach der Festlegung der Schulbezirke zuständige Schule und die Wunschschule aufgrund ihres pädagogischen Profils allerdings über den üblichen pädagogischen Gestaltungsspielraum, den die Lehrpläne gewähren, hinaus im Sinne einer speziellen Profilbildung voneinander ab, ist dies für die Beurteilung des Vorliegens eines wichtigen Grundes angesichts der verfassungsrechtlichen Vorprägung der Ausnahmebestimmung des § 62 Abs. 2 Satz 3 SchulG von besonderem Belang. In diesem Fall sind grundsätzlich nur gegenläufige öffentliche Interessen von mindestens vergleichbarem Gewicht, die also den pädagogischen Wünschen und Überzeugungen der Eltern zumindest die Waage halten, geeignet, im Rahmen der vorzunehmenden Interessenabwägung den Antrag abzulehnen.

Und das war hier – befand das OVG – nicht der Fall: Die Schulbehörde hatte keine gegenläufigen Interessen geltend gemacht wie z.B. eine Unterfrequentierung der zuständigen Schule oder erhöhte Kosten.

Deswegen gab das OVG dem Antrag der Eltern auf vorläufigen Rechtsschutz im Eilverfahren statt und wies die Behörde an, das Kind vorläufig der Wunschschule zuzuweisen. Zwar rechtfertige nicht jede subjektive Einschätzung von vermeintlich besseren Ausbildungsmöglichkeiten oder Schwerpunktsetzungen an einer anderen Schule seitens der Eltern die Annahme eines wichtigen Grundes. Aber das sei anders, wenn die Wunschschule ein besonderes pädagogisches Profil verfolge wie hier das von Montessori. Auch an der „Ernsthaftigkeit“ des Wunsches der Eltern gebe es keine Zweifel. Insoweit lag nach Überzeugung des Gerichts ein Anordnungsanspruch vor.

Den – im Eilverfahren weiterhin erforderlichen – Anordnungsgrund sah das Gericht darin, dass die Beschulung im Rahmen des Montessori-Konzepts dem Kind entgehe, wenn die einstweilige Anordnung nicht erlassen würde. Dieser Verlust sei später nicht mehr auszugleichen.

Angemerkt sei noch, dass das Gericht zur Untermauerung seines Beschlusses sich auch auf Art. 14 Abs. 3 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union hätte stützen können. Diese Vorschrift lautet:

Die Freiheit zur Gründung von Lehranstalten unter Achtung der demokratischen Grundsätze sowie das Recht der Eltern, die Erziehung und den Unterricht ihrer Kinder entsprechend ihren eigenen religiösen, weltanschaulichen und **erzieheri-**

schen Überzeugungen sicherzustellen, werden nach den einzelstaatlichen Gesetzen geachtet, welche ihre Ausübung regeln.

Dieses Elternwahlrecht, das sich in früheren europäischen Konventionen nur auf religiöse und weltanschauliche Überzeugungen beschränkte, wurde mit der Charta der Grundrechte seit dem Jahr 2000 auch auf erzieherische bzw. je nach Übersetzung pädagogische Überzeugungen erstreckt. Und das OVG Koblenz entsprach mit dem Beschluss vom 26. Juni 2023 auch dem Elternwahl-Grundrecht aus Art. 14 Abs. 3 Charta der Grundrechte. Das ist im Interesse der Vielfalt und Freiheit im Bildungswesen sehr zu begrüßen. Der Ausgang des – dem Eilverfahren notwendigerweise folgenden – Hauptsacheverfahrens ist dem Rezensenten nicht bekannt, insbesondere ob die Schulbehörde den Argumenten des OVG folgend den Anspruch auf Zuweisung der Wunschschule anerkannt hat oder ihre gegenteilige Rechtsansicht weiterverfolgt.